



## **Stellungnahme von Wilhelm Bonse-Geuking**

- Vorsitzender des Vorstands der RAG-Stiftung -

### **Steinkohlefinanzierungsgesetz**

Öffentliche Anhörung am 22. Oktober 2007

## Zusammenfassung

Mit der RAG-Stiftung gewinnt das Ruhrgebiet einen bedeutenden Partner. Sie hat die in ihrer Satzung festgelegten Aufgaben, einerseits die weitere Entwicklung der Evonik Industries AG mit ihren Geschäftsfeldern Chemie, Energie und Immobilien zu sichern und den Börsengang herbeizuführen und andererseits den Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau bis 2018 sozialverträglich zu beenden. Damit stellt sich die RAG-Stiftung den ihr übertragenen Verpflichtungen für die Bergbaureviere an Ruhr und Saar. Dies wird unter Kontrolle des Kuratoriums erfolgen.

Die Unterzeichnung des Aktienkaufvertrages zur Übertragung der Anteile von E.ON, RWE und Thyssen-Krupp an der RAG AG auf die RAG-Stiftung war ein wesentlicher Meilenstein. Ebenso der Erblastenvertrag. Er wurde zwischen den Revierländern NRW, Saarland und der RAG-Stiftung geschlossen, um die Finanzierung der Ewigkeitslasten zu gewährleisten. Der Erblastenvertrag wird sicherstellen, dass keine bilanzielle Schieflage bei der Stiftung aus der Übernahme der Ewigkeitslasten entsteht. Ferner wird gemäß Rahmenvereinbarung der Haftungsverbund zwischen dem schwarzen und weißen Bereich der RAG AG mit dem Tage des Inkrafttretens des Steinkohlefinanzierungsgesetzes aufgehoben.

Die RAG-Stiftung hat somit vorrangig die Verpflichtung, eventuelle wirtschaftliche Risiken der RAG AG durch Verlustübernahme abzudecken und der RAG AG nach Stilllegung des aktiven Bergbaus die Ewigkeitslasten gemäß Erblastenvertrag zu finanzieren. Gleichzeitig wird sie den Börsengang der Evonik Industries AG nach Aufhebung des Haftungsverbundes herbeiführen.

Aktienkaufvertrag, Erblastenvertrag und Aufhebung des Haftungsverbundes erlangen Wirksamkeit mit Inkrafttreten des Steinkohlefinanzierungsgesetzes. Deshalb ist das Inkrafttreten des Steinkohlefinanzierungsgesetzes unabdingbare Voraussetzung für die Umsetzung des politisch gewünschten Prozesses und die Existenzfähigkeit der Stiftung.

## Umsetzung des Konzeptes zur Umstrukturierung des RAG-Konzerns

In Erfüllung der kohlepolitischen Eckpunkte vom 7. Februar 2007 hat der RAG-Konzern die bürgerlich-rechtliche RAG-Stiftung gestiftet, die nach der Eckpunktevereinbarung als Eigentümerin des RAG-Konzerns in unternehmerischer Verantwortung den Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau bis 2018 bewältigen und die weitere Entwicklung des Beteiligungskonzerns sichern und seine Verwertung durch einen Börsengang herbeiführen soll.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den von der RAG Beteiligungs-AG (heutige Evonik Industries AG) eingereichten Antrag zur Gründung der RAG-Stiftung am 10. Juli 2007 genehmigt. Damit ist die RAG-Stiftung gegründet. Mit ihrer Anerkennung konnte ein erster wichtiger Schlusspunkt im Gesamtkonzept gesetzt werden.

## Anforderung an und Funktionsfähigkeit der Stiftung

Mit der RAG-Stiftung gewinnt das Ruhrgebiet einen bedeutenden Partner. Die Stiftung wird maßgeblich dazu beitragen, dass sich diese Region als leistungsfähiger und attraktiver Wirtschaftsraum entwickelt. Sie sieht sich in der gestaltenden Mitverantwortung, dass das Ruhrgebiet eine gute Zukunft hat.

Zweck der Stiftung ist

- die Anpassung, Steuerung und Unterstützung des deutschen Steinkohlenbergbaus der RAG Aktiengesellschaft in Abhängigkeit von den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen für die Beendigung der subventionierten Förderung der Steinkohle in Deutschland;
- der Erwerb von direkten und indirekten Beteiligungen an Unternehmen der RAG sowie das Halten und Verwalten dieser Beteiligungen. Bei Unternehmen aus dem nicht auf den Steinkohlenbergbau der RAG bezogenen Beteiligungs- und Vermögensbereich des RAG-Konzerns, die in der Evonik Industries AG gebündelt sind, umfasst die Verwaltung auch die Verwertung im Rahmen der zulässigen Vermögensverwendung.

Die Verwertung des Weißen Bereichs, einschließlich des Verkaufs der Anteile an der Evonik Industries AG durch die RAG Aktiengesellschaft an die Stiftung, ist der Stiftung dabei erst gestattet, wenn eine ausreichende finanzielle Absicherung der Stiftung und der RAG AG mit der Auflösung des Haftungsverbunds zwischen dem Bergbaubereich und dem Weißen Bereich gewährleistet ist. Vorbereitende Maßnahmen einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand und der Abschluss von Unternehmensverträgen kann die Stiftung ab ihrer Errichtung ergreifen;

- der Einsatz, die Verwaltung und die Vermehrung des Vermögens zur Verfolgung der vorstehenden Zwecke.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens zwei und höchstens drei Personen bestehenden Stiftungsvorstand sowie durch ein aus zunächst 13 Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

Als Gründungsvorstand der RAG-Stiftung hat der Stifter die Herren Wilhelm Bonse-Geuking (Vorsitzender), Gustav Adolf Schröder und Ulrich Weber eingesetzt.

#### Aufgaben der Stiftung

Die RAG-Stiftung hat die in ihrer Satzung festgelegten Aufgaben, einerseits die weitere Entwicklung der Evonik Industries AG mit ihren Geschäftsfeldern Chemie, Energie und Immobilien zu sichern und andererseits den Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau bis 2018 sozialverträglich zu bewältigen. Hierzu hat die öffentliche Hand die Finanzierung der Abwicklung des aktiven Bergbaus einschließlich der Altlasten und die Gewährleistung der Finanzierung der Ewigkeitslasten der RAG AG zugesagt.

Die RAG-Stiftung soll den Börsengang der Evonik Industries AG nach Aufhebung des Haftungsverbundes als integrierten Konzern mit den Geschäftsfeldern Chemie, Energie und Immobilien herbeiführen. Dazu ist vom Stifterwillen die Platzierung von Anteilen bei einem Investor vor dem Börsengang gedeckt. Die RAG-Stiftung wird

durch den Erlös aus der Kapitalisierung der Evonik Industries AG die Finanzierung der Verpflichtungen des Bergbaus der RAG AG aus den Ewigkeitslasten dauerhaft übernehmen.

Damit stellt sich die RAG-Stiftung den ihr übertragenen Verpflichtungen für die Bergbaureviere an Ruhr und Saar:

- Als Eigentümer des Bergbauunternehmens RAG verantwortet sie den sozialverträglichen Anpassungsprozess bis 2018 und finanziert die Ewigkeitslasten nach der Stilllegung der Bergwerke.
- Dem neu entstandenen Industriekonzern Evonik Industries AG mit den Geschäftsfeldern Chemie, Energie und Immobilien gibt die Stiftung eine neue Perspektive, indem sie ihm in 2008 den Weg an den Kapitalmarkt ermöglicht. Dies stärkt einerseits die Wachstumschancen des Industriekonzerns und schafft eine solide Grundlage für eine gute Entwicklung seiner Geschäftsbereiche und vermehrt den Verwertungserlös zur Finanzierung der Ewigkeitslasten.

Die RAG-Stiftung soll den durch die Kapitalisierung erzielten Erlös mit dem Ziel der Erhaltung und Vermehrung verwalten und den „schwarzen Bereich“ der RAG weiter führen. Das Beteiligungsvermögen der RAG bzw. der daraus erzielte Erlös soll im Wesentlichen zur Sicherung vor Insolvenz der RAG und zur Finanzierung dieser Lasten eingesetzt werden.

#### Berufung und Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium setzt sich aus den geborenen Mitgliedern, die qua Amt dieses Mandat erhalten, und den weiteren Mitgliedern, die in festgelegter Zahl von der Bundesregierung, dem Kohleland NRW, der IGBCE und ab 2015 vom Saarland benannt werden, zusammen.

Die geborenen Mitglieder des Kuratoriums sind die Ministerpräsidenten von NRW und Saarland, die Bundesminister der Finanzen sowie für Wirtschaft und Technologie und der Vorsitzende der IGBCE.

Für das aktuelle Kuratorium sind seitens des Bundes die Herren Ulrich Hartmann, Dr. h.c. Eggert Voscherau und Dr. Hans-Peter Keitel benannt; NRW hat die Herren Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Dr. Jens Odewald und Roland Oetker und die IG BCE die Herren Ludwig Ladzinski und Ralf Hermann benannt.

Diese in der Satzung festgelegte Zusammensetzung des Kuratoriums ist das Ergebnis intensiver Verhandlungen. Nach dem Verständnis der Beteiligten der Kohlerunden spiegelt diese Mandatsverteilung die von den Beteiligten jeweils übernommenen Verpflichtungen zur Finanzierung des Steinkohlenbergbaus und zur Absicherung des Umstrukturierungsprozesses des RAG-Konzerns wider. Da Entscheidungen des Kuratoriums nur mit 2/3 Mehrheit getroffen werden können, haben Bund bzw. Kohleländer über die von ihnen besetzten Mandate eine Sperrminorität.

Selbstverständlich sind die Kuratoriumsmitglieder persönlich benannte Mandatsträger, so dass die privatwirtschaftliche Orientierung der RAG-Stiftung nicht durch die Besetzung des Kuratoriums aufgehoben wird. Gleichwohl stellt die Satzung der Stiftung das Kuratorium als starkes Kontrollorgan heraus, das den Vorstand der Stiftung in allen wesentlichen Fragen durch Vorgaben oder letzte Entscheidung begleitet. Somit wird einerseits durch die Satzung und andererseits durch die starke Stellung des Kuratoriums die Erfüllung der öffentlichen Aufgabenstellung gewährleistet.

### Befugnisse des Kuratoriums

Der Erblastenvertrag, der Erwerb der RAG-Aktien (Übertragung der RAG-Aktien und Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag) sowie der Erwerb der Evonik Industries-Aktien bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

Die starke Kontrollfunktion des Kuratoriums ergibt sich aus seinen Aufgaben.

Das Kuratorium entscheidet über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung. Bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Stiftung ist das Kuratorium zu informieren. Es überwacht den Stiftungsvorstand bei der Führung der Geschäfte. Grundsätzlich überwacht das Kuratorium die Tätigkeit des Vorstandes.

Es bestellt nicht nur die Mitglieder des Stiftungsvorstands, es kann diese auch aus wichtigem Grund abberufen. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Gründungsvorstands bestellt das Kuratorium neue Vorstandsmitglieder. Die Bestellung des Vorstands durch das Kuratorium erfolgt für fünf Jahre. Das Kuratorium ist befugt, über die Anzahl der Mitglieder jedes folgenden Stiftungsvorstands zu entscheiden, dabei ist auch die wiederholte Bestellung eines Stiftungsvorstandsmitglieds zulässig.

Das Kuratorium entscheidet über die genaue Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder und über die Anpassung der Vergütung. Ausgeschlossen ist die Doppelfunktion eines Stiftungsvorstands/Kuratoriumsmitglieds: Stiftungsvorstand kann nicht sein, wer Mitglied im Kuratorium ist.

Zu den weiteren Aufgaben des Kuratoriums der Stiftung gehören die Genehmigung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans und der zu erstellenden Anlagerichtlinien sowie die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung unter Einschaltung einer angesehenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Das Kuratorium stellt die Jahresabrechnung der Stiftung fest. Es genehmigt die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands und entlastet die Mitglieder des Stiftungsvorstands. Zustiftungen sind vom Kuratorium anzunehmen.

#### Aktienkauf- und -übertragungsvertrag RAG-Anteile

Zur Umsetzung des Kohlekonzeptes 2018 haben die Aktionäre der RAG AG mit der RAG-Stiftung einen Aktienkauf- und -übertragungsvertrag über ihre RAG-Anteile zu einem symbolischen Kaufpreis von jeweils 1 EURO geschlossen. ArcelorMittal (AM) hatte sich bereits im März unwiderruflich verpflichtet, ihren mittelbaren RAG-Anteil in gleicher Weise zu diesem symbolischen Kaufpreis abzugeben.

Die Unterzeichnung des Aktienkaufvertrages zur Übertragung der Anteile von E.ON, RWE und Thyssen-Krupp an der RAG Aktiengesellschaft auf die RAG-Stiftung war ein wesentlicher Meilenstein. Dieser steht noch unter kumulativ aufschiebenden Bedingungen wie Zustimmung des Kuratoriums der Stiftung und der Kartellbehörde sowie dem Inkrafttreten des Steinkohlefinanzierungsgesetzes. Erst nach Eintritt

sämtlicher Bedingungen wird die RAG-Stiftung unwiderrufliche Eigentümerin der RAG AG.

### Erblastenvertrag

Ewigkeitslasten des Bergbaus der RAG AG im Sinne des Erblastenvertrages sind die im konkreten Einzelfall durchzuführenden und zu leistenden, fälligen Maßnahmen, die sich aus dem Bergbau der RAG ergeben, nämlich

- Maßnahmen der Grubenwasserhaltung
- Maßnahmen der Grundwasserreinigung an kontaminierten Standorten sowie
- Maßnahmen, insbesondere Poldermaßnahmen, zur Verwaltung, Abwicklung und/oder Beseitigung von Dauerbergschäden in Form von durch den Bergbau verursachten Absenkungen der Erdoberfläche.

Zur Finanzierung dieser Ewigkeitslasten wurde zwischen den Revierländern NRW und Saarland und der RAG-Stiftung ein Erblastenvertrag abgeschlossen. Die Stiftung wird die Verpflichtung zur Finanzierung der Ewigkeitslasten der RAG AG, 6.873 Mio. € zum 31.12.2018, übernehmen. Die Erlöse aus dem Börsengang der Evonik Industries AG fließen treuhänderisch der RAG-Stiftung zu, damit sie hieraus die Ewigkeitslasten finanziert. Heute bei RAG AG bestehende Rückstellungen für Ewigkeitslasten werden bei RAG AG gemäß HGB bis zur letzten Stilllegung fortgeführt und dann auf die Stiftung als Deckungskapital übertragen.

Das Beteiligungsvermögen der RAG AG reicht nach Einschätzung des Gutachtens von Susat/Equinet und heutigem Kenntnisstand aus, die Ewigkeitslasten zu finanzieren. Dabei wird das vorzuhaltende Finanzvolumen für Ewigkeitslasten gemäß KPMG-Gutachten zu den Stillsetzungskosten/Alt- und Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG AG unterstellt.

Der Erblastenvertrag ist durch die Kohleländer abgesichert, d. h. NRW und Saarland gewährleisten die Finanzierung der Ewigkeitslasten für den Fall, dass das Vermögen der RAG-Stiftung nicht ausreicht. Diese Absicherung der Kohleländer erfolgt unbegrenzt. Die Bundesregierung hat dementsprechend den Ländern eine unbegrenzte Freistellung in Höhe von einem Drittel zugesagt.

Falls das Stiftungsvermögen nach Beendigung des Bergbaus nicht ausreichen sollte, um die Ewigkeitslasten zu decken, muss die RAG-Stiftung dem jeweiligen Land rechtzeitig vor dem begehrten Leistungszeitpunkt die schriftliche Anforderung der Landesleistung zukommen lassen. Das jeweilige Land wird die Landesleistung durch Zuwendungsbescheid festlegen. Land NRW bzw. Saarland sind verpflichtet, der RAG-Stiftung die Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung und Leistung der konkret anstehenden, fälligen Ewigkeitslasten zwingend erforderlich sind. Dabei stehen die Länder nur für bestehendes Gebiet ihres jeweiligen Landes ein.

Werden NRW/Saar aus der Gewährleistung in Anspruch genommen, soll gemäß Rahmenvereinbarung der Bund auf der Grundlage des Steinkohlefinanzierungsgesetzes unmittelbar, in gegenseitiger Abstimmung und unter gegenseitigem Zahlungsvorbehalt ein Drittel der zu leistenden Beträge gewähren.

Der Erblastenvertrag wird sicherstellen, dass keine bilanzielle Schieflage bei der Stiftung aus der Übernahme der Ewigkeitslasten entsteht. Darüber hinaus regelt er detailliert allgemeine Berichtspflichten der RAG-Stiftung sowie Einsichts- und Auskunftsrechte der Länder und des Bundes.

Nachdem der Wirtschaftsausschuss und Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags NRW zwischenzeitlich dem Erblastenvertrag zugestimmt haben, steht dieser noch unter Vorbehalt

- der haushaltsmäßigen Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber des Saarlands;
- der Zustimmung des Kuratoriums der RAG-Stiftung,
- des Inkrafttretens der Rahmenvereinbarung und unwiderruflichen Übergangs aller Anteile an der RAG AG auf die RAG-Stiftung.

Der Erblastenvertrag erlangt erst Wirksamkeit mit dem Inkrafttreten des Steinkohlefinanzierungsgesetzes.

### Aufhebung des Haftungsverbundes

Gemäß Rahmenvereinbarung zur sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland wird auch der Haftungsverbund zwischen dem schwarzen und weißen Bereich der RAG AG mit dem Tage des Inkrafttretens des Steinkohlefinanzierungsgesetzes aufgehoben.

Weitere Voraussetzungen für die Aufhebung des Haftungsverbundes sind

- das Herbeiführen des unwiderruflichen Übergangs aller Anteile der RAG AG auf die RAG-Stiftung und
- der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der RAG-Stiftung und der RAG AG zur Absicherung des Steinkohlenbergbaus gegen Insolvenz, da durch ihn die Eigenbeiträge und das wirtschaftliche Risiken der RAG AG (neuer Haftungsverbund) nunmehr durch die RAG-Stiftung abgesichert werden.

Mit der Aufhebung des Haftungsverbundes und des Übergangs des Eigentums an der Evonik Industries von der RAG AG auf die RAG-Stiftung sind die letzten Voraussetzungen für einen Börsengang geschaffen. Geschehen kann dies jedoch nur auf der Grundlage der Regelungen des Steinkohlefinanzierungsgesetzes.

### Verpflichtungen der RAG-Stiftung

Die RAG-Stiftung hat vorrangig die Verpflichtung, eventuelle wirtschaftliche Risiken der RAG AG durch Verlustübernahme abzudecken und der RAG AG nach Stilllegung des aktiven Bergbaus die Ewigkeitslasten gemäß Erblastenvertrag zu finanzieren. Dazu dienen die Erlöse aus der Verwertung der Evonik sowie Erträge und Dividenden aus Finanzanlagen. Diese Verpflichtungen kann die RAG-Stiftung alleine tragen, da sie bis 2018 den Vermögenszuwachs aus dem Eigentum an der Evonik thesaurieren kann. Sie wird auch unter der Vorgabe des Börsengangs über ausreichende Mittel für die von ihr eingegangenen Verpflichtungen verfügen. Dies gilt aber nur, wenn die Subventionen für den Bergbaubereich (RAG AG) durch den im Steinkohlefinanzierungsgesetz vorgesehenen Finanzrahmen und die Rahmenvereinbarung sichergestellt werden.

Deshalb ist das Inkrafttreten des Steinkohlefinanzierungsgesetzes unabdingbare Voraussetzung für die Existenzfähigkeit der Stiftung.

Die Stiftung geht nach den ihr vorliegenden Berechnungen und Gutachten davon aus, dass sie die Ewigkeitslasten allein finanzieren kann. Gleichwohl bedarf es der Absicherung durch die öffentliche Hand, um die Insolvenzsicherheit der RAG-Stiftung und damit der RAG AG herzustellen. Da die Berechnung der Ewigkeitslasten der KPMG bewusst vom worst case – ewiges Pumpen – ausgeht, ist durch diese Methode hohe Sicherheit hinsichtlich des Finanzbedarfes bei der Stiftung gegeben. Wichtig für die Stiftung ist eine optimale Verwertung der Evonik an der Börse. Die optimalen Bedingungen hierfür werden nur dann erreicht, wenn das Unternehmen Evonik ohne Verpflichtungen gegenüber der Stiftung und dem subventionierten Bergbauunternehmen RAG AG an den Kapitalmarkt gebracht wird. Deshalb muss der BGAV mit der RAG AG aufgelöst werden und es darf kein neuer BGAV zwischen Stiftung und Evonik begründet werden.

### Dual Track Verfahren

Die Satzung der RAG-Stiftung hat bewusst den Verkauf eines Anteils an der Evonik an einen Investor vor dem Börsengang ermöglicht. Die Stiftung wird diese Möglichkeit ausloten und deshalb ein so genanntes Dual Track Verfahren veranlassen. Parallel werden das IPO-Verfahren und die Suche nach einem Investor für den Kauf eines Anteils eingeleitet. Die Entscheidung für einen der beiden Wege wird getroffen, wenn er als der finanziell erfolgreichere identifiziert wird. Das Dual Track Verfahren bedeutet hinsichtlich eines ersten Verwertungsschrittes in Mitte 2008 keine zeitliche Verzögerung, da beide Verfahren zeitgleich abgearbeitet werden können.

Mit dieser Vorgehensweise will die Stiftung das wirtschaftlichste Ergebnis erzielen, damit eine Inanspruchnahme der öffentlichen Hand aus dem Erblastenvertrag mit Sicherheit vermieden wird.